

INHALT:

- ▼ Verordnung der Stadt Starnberg über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Starnberg (Plakatierungsverordnung) vom 18.07.2017
- ▼ Satzung der Gemeinde Gilching für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungssatzung – KiTaS -) vom 18.07.2017
- ▼ Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung – KiTaGebS –) vom 18.07.2017
- ▼ Verordnung der Gemeinde Gilching über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung – PlakatVO)
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244, 1240/9, 1235/5 und 1235/6; jeweils Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- ▼ Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Gemeindeholz“; Grundstücke Fl.Nrn. 1630, 1630/26, 1630/27, 1630/15, 1630/16, 1630/29, 1630/30, 1630/17, 1630/33, 1630/18, 1630/34, 1630/28, 1630/35, 1630/6, 1630/25, jeweils Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
- ▼ Lebensmittelmarkt am Starnberger Weg – SO Einzelhandel – Starnberger Weg; für den Bereich des bestehenden Rewe-Marktes östlich des Starnberger Weges und nördlich der Laubaner Straße für die Fl.Nrn. 1535/1, 1538/1 Tfl. und 1436/2 Tfl., Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Verordnung der Stadt Starnberg über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Starnberg (Plakatierungsverordnung) vom 18.07.2017

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), erlässt die Stadt Starnberg folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen, Anschlagtafeln, Transparentstellen und Schaukästen angebracht werden. Insbesondere ist das Anbringen an Bäumen, Masten, Straßenschildern, Mauern, Zäunen und elektrischen Verteilerkästen nicht statthaft.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Stadt Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden kann.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.
- (3) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakattafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern oder an privaten Gartenzäunen, angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

a) die politischen Parteien und Wählergruppen bei	
Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin

- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
- c) die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen ab einer Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde
- d) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann der Haupt- und Finanzausschuss oder der Stadtrat in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Inkrafttreten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Anlage zur Plakatierungsverordnung - Hausordnung -

Vom 18.07.2017

1. Standorte der Plakatanschlagtafeln und Litfaßsäulen:

- Schlossberghalle
- Ludwigstraße
- Strandbadstraße
- Bahnhof Nord
- Stadtbücherei
- Söckinger Straße / Josef-Fischhaber-Straße
- Dampfschiffweg
- Hanfelder Straße / Egerer Straße
- Rheinlandstraße / Münchner Straße

2. Standorte der Bannerplätze:

- Münchner Straße Höhe Shell-Tankstelle
- Hanfelder Straße Höhe Ortseingang
- Münchner Straße Höhe Landratsamt Starnberg
- Weilheimer Straße Höhe Ortseingang

Die Plakatierungs- bzw. Banneranbringung erfolgt über die Stadt Starnberg.

3. Wahltafeln:

Die Felder auf den Wahlschlagtafeln werden von der Stadt Starnberg - Wahlamt - eingeteilt und nummeriert. Die Parteien und Wählergruppen haben sich hierfür rechtzeitig mit dem Wahlamt in Verbindung zu setzen. Die neuen Standorte der Wahltafeln werden mit der Zuteilung mitgeteilt.

Starnberg, 18.07.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ Satzung der Gemeinde Gilching für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungssatzung – KiTaS -) vom 18.07.2017

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. ² Ihr Besuch ist freiwillig. ³ Durch die Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis (Betreuungsverhältnis).
- (2) ¹ Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) die Kinderkrippen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend unter drei Jahren und
 - b) die Kindergärten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
 - c) die Kinderhorte im Sinne von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BayKiBiG für Schulkinder
 - d) die Häuser für Kinder, deren Angebot sich im Sinne von Art. 2 Abs. 1 S.2 Nr. 4 BayKiBiG an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet und in denen die Einrichtungen nach Abs. 2 Buchstaben a bis c zusammengefasst sind.

- (3) ¹ Die Kinderkrippen führen den Namen „Gemeindekrippe Gilching“, die Kindergärten „Gemeindekindergarten Gilching“, die Kinderhorte „Gemeindehort Gilching“ wobei die Gemeinde jeweils einen zusätzlichen Namen bestimmen kann.

- (4) ¹ Das Betreuungsverhältnis wird durch Anmeldung des Kindes (§ 4) und eine Aufnahmeentscheidung der Gemeinde (§ 5) begründet.

- (5) ¹ Das Betreuungsverhältnis in Kinderkrippen endet mit der Vollendung des dritten Lebensjahres, jeweils zum Ende des Betreuungsjahres, ohne dass es einer schriftlichen Abmeldung bedarf. ² Ausgenommen hiervon ist das Betreuungsverhältnis zu Integrationskindern gemäß § 35 a SGB VIII, über dessen Beendigung im Einzelfall im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten entschieden wird.

- (6) ¹ Das Betreuungsverhältnis in den Kindergärten endet im jeweiligen Jahr der Einschulung zum 31. August, ohne dass es einer schriftlichen Abmeldung bedarf.

- (7) Das Betreuungsverhältnis in den Kinderhorten endet zum 31. August des Jahres, in dem die Grundschulzeit (4. Klasse) beendet wird.

- (8) ¹ Das Betreuungsjahr läuft vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.

§ 2 Personal

- (1) ¹ Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) ¹ Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- (1) ¹ Für die Kindertageseinrichtungen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden. ² Befindet sich die Kinderkrippe, der Kindergarten und/oder der Hort in einer Einrichtung (Haus für Kinder gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe d), wird ein Elternbeirat gebildet.
- (2) ¹ Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (3) ¹ Aus den jeweiligen Elternbeiräten der Einrichtungen sollen sich ein Vertreter und ein Stellvertreter für den Gesamtelternbeirat zur Verfügung stellen.

Teil II Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung

- (1) ¹ Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten bei einer Kindertageseinrichtung voraus. ² Anmeldungen sind jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr auf einheitlichen Anmeldebögen schriftlich vorzulegen. ³ Durch ortsübliche Bekanntmachung wird auf den Anmeldetermin sowie das weitere Vorgehen bei unterjährig Anmeldungen hingewiesen.
- (2) ¹ Mit der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus die Buchungszeiten für das betreffende Betreuungsjahr festzulegen. ² Gleiches gilt für die Betreuung während der Ferien in den Horten (0 – 14 Tage, 15 – 29 Tage oder 30 – 44 Tage pro Betreuungsjahr).
- (3) ¹ Mit der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten die notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Nachweise (u. a. Arbeitszeitbescheinigungen vom Arbeitgeber) vorzulegen. ² Insbesondere ist, ausgenommen bei der Anmeldung beim Hort, der Nachweis der Vorsorgeuntersuchungen (gelbes U-Heft) vorzulegen

§ 5 Aufnahme und Aufnahmekriterien

- (1) ¹ Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der betref-



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

fenden Kindertageseinrichtung.² Vor der Entscheidung stimmt sich die Leitung der betreffenden Kindertageseinrichtung mit den Leitungen der anderen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde zum Zwecke der Beachtung der in nachstehendem Abs. (2) genannten Belegungskriterien im gesamten Gemeindegebiet ab.

(2)¹ Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) für Krippen und Kindergärten:
- (1) Kinder, die in der Gemeinde Gilching wohnen,
 - (2) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend, berufstätig oder in Ausbildung ist,
 - (3) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - (4) Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig oder in Ausbildung sind,
 - (5) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - (6) Altersstufe der Kinder,
 - (7) Geschwisterkinder;

b) für den Hort:

- (1) Kinder, die in der Gemeinde Gilching wohnen,
- (2) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend, berufstätig oder in Ausbildung ist,
- (3) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- (4) Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig oder in Ausbildung sind,
- (5) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung im Hort bedürfen,
- (6) Geschwisterkinder.

(3)¹ Voraussetzung für die Aufnahme ist der Erstwohnsitz des Kindes in der Gemeinde und die Vollendung des 1. Lebensjahres.² Kinder, die ihren Wohnsitz in umliegenden Gemeinden haben, können aufgenommen werden, wenn keine weiteren Anmeldungen für Gilchinger Kinder vorliegen und die Zusage der Zahlung des kindbezogenen Förderanteils durch die Herkunftsgemeinde vorliegt oder die entsprechenden Einnahmen sonst sichergestellt sind.

(4)¹ Ändert sich in einem bestehenden Nutzungsverhältnis der Wohnsitz des Kindes oder ergeben sich sonstige Änderungen, insbesondere beim Personensorgeberechtigen, so sind die Einrichtungsleitung und die Gemeinde unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(5)¹ Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, so kann der Kindertageseinrichtungsplatz im darauffolgenden Monat anderweitig vergeben werden.² Die gebührenrechtlichen Bestimmungen der Gebührensatzung zur KiTaS bleiben unberührt.

(6)¹ Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für weniger als einen Monat oder für wesentlich von den zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich.

(7)¹ Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 6 Buchungszeiten

(1)¹ Die Personensorgeberechtigten vereinbaren mit der Einrichtungsleitung für die jeweilige Kindertageseinrichtung die Buchungszeit für das Betreuungsjahr.² Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.³ Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages zu erreichen, beträgt die Mindestbuchungszeit in Krippen und Kindergärten 4 Stunden pro Tag, in den Horten 3 Stunden pro Tag.⁴ Im Rahmen der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche

Mindestbuchungszeit hinaus weitere Betreuungsstunden zu buchen.

(2)¹ Änderungen in der Buchungszeit sind einmal pro Jahr möglich, jeweils zum 1. März des laufenden Jahres.² Eine Verlängerung der Buchungszeit (sogenannte Höherbuchung) kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

Teil III Abmeldung, Ausschluss

§ 7 Abmeldung durch Personensorgeberechtigte

- (1)¹ Das Ausscheiden eines Kindes aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2)¹ Eine Abmeldung ist bis zum letzten Arbeitstag eines Monats zum Ende des darauf folgenden Monats in schriftlicher Form zulässig.² Kinder können für den Zeitraum der letzten drei Monate des Betreuungsjahres nicht abgemeldet werden, d. h. eine Abmeldung ist nur bis spätestens 31. Mai möglich.³ Die Abmeldung zum Ende der Monate Juni, Juli und August ist nur bei einem nachgewiesenen Wohnortwechsel möglich.

§ 8 Ausschluss durch den Träger

- (1)¹ Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
 - b) das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten oder an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint oder seinem Entwicklungsstand nach für den Besuch einer Kindertageseinrichtung dieser Art noch nicht geeignet ist;
 - e) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten;
 - f) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind;
 - g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen;
 - h) bei wiederholten Verstößen gegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung.

(2)¹ Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.² Bei schwerwiegenden Gründen kann ein sofortiger Ausschluss ohne Anhörung der Personensorgeberechtigten und des Beirats erfolgen.

(3)¹ Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 9 Krankheit, Anzeige, Abwesenheit

- (1)¹ Gesundheitliche, konstitutionelle Besonderheiten und Beeinträchtigungen, z. B. Allergien, Unverträglichkeiten und Ähnliches sind der Leitung mitzuteilen.
- (2)¹ Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (3)¹ Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden,

dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

- (4)¹ Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (5)¹ Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitszustandes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (6)¹ Die Kindertageseinrichtung ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen bzw. Kinder, die an unspezifischen Krankheitssymptomen leiden, zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Verpflichtungen aus § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz nicht nachkommen.

Teil IV Sonstiges

§ 10 Öffnungszeiten und Schließungszeiten

- (1)¹ Die Öffnungszeiten und die Schließungszeiten in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde im Benehmen mit dem Elternbeirat rechtzeitig festgesetzt und durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gemacht.² Die Kindertageseinrichtungen haben in der Regel 30 Schließtage, zuzüglich 5 Schließtage für Fortbildungen.

(2)¹ Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(3)¹ Die Gemeinde ist berechtigt, die Öffnungszeiten aus sonstigen betrieblichen und personellen Gründen zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen.² Die Personensorgeberechtigten werden hierüber unverzüglich unterrichtet.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

(1)¹ Die Kindertageseinrichtungen können ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann zum Wohle des Kindes erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.² Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, den regelmäßigen Besuch zu gewährleisten.³ Die Leitung legt im Benehmen mit dem pädagogischen Personal generell fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Kinder spätestens zu bringen und frühestens abzuholen sind.⁴ Über Ausnahmen und Abweichungen im Einzelfall entscheidet die Leitung.

(2)¹ Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(3)¹ Personensorgeberechtigte und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zusammen.² Die aktive Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen und gewährleistet die Erziehung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).³ In diesem Rahmen werden die Kinder vor Gefahren geschützt.⁴ Ihnen wird aber auch durch eine wachsende Risikokompetenz ermöglicht, Gefahren zu erkennen und sich altersgerecht vor Gefahren selbst zu schützen.

(4)¹ Diese Zusammenarbeit umfasst die Teilnahme an Veranstaltungen (z. B. Elternabend) sowie den regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Personal der Kindertageseinrichtung.² Die Gesprächsbereitschaft der Personensorgeberechtigten ist für eine positive Entwicklung des Kindes von großer Bedeutung.

§ 12 Besuchsregelung

¹ Personen, die nicht in der Kindertageseinrichtung tätig sind, ist außerhalb der Bring- und Holzzeiten der Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung nur nach Absprache mit der Leitung gestattet.

§ 13 Übergabe und Abholung der Kinder

(1)¹ Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder in den Kindergärten und Krippen zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Einrichtung wieder ab.² Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von den Personensorgeberechtigten schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei Letztere mindestens 14 Jahre alt sein müssen.

(2)¹ Wird ein Kind in den Kindergärten und Krippen nicht innerhalb einer Stunde nach Ende der Öffnungszeiten abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen.² Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten haben die jeweiligen Personensorgeberechtigten zu tragen.

(3)¹ Hortkinder melden sich zu Beginn und am Ende der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal des Kinderhortes an bzw. ab.² Sollen Hortkinder den Heimweg alleine antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung.

§ 14 Aufsicht

(1)¹ Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarte Buchungszeit.² Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal und endet mit der persönlichen Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechnete Person.³ Die Aufsichtspflicht des Personals in den Horten beginnt mit der Anmeldung und endet mit der Abmeldung des Kindes.

(2)¹ Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder die von ihnen beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung begleiten und/oder dort mit dem Kind anwesend sind.

(3)¹ Für die Betreuung der Kinder auf dem Weg von und zu der Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten zu sorgen.² Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg in den Hort bzw. von dem Hort zurück liegt demgemäß nicht bei dem pädagogischen Personal.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

(1)¹ Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung (u. a. Feste, Ausflüge, Spaziergänge) im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.

(2)¹ Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.

§ 16 Haftung

(1)¹ Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2)¹ Unbeschadet von Abs. (1) haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.² Insbesondere haftet die Gemeinde Gilching nicht für Schäden, die den Nutzern durch Dritte zugefügt werden.³ Eine Haftung für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder ist ausgeschlossen.

(3) ¹ Wird die Kindertageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde, aus anderen zwingenden Gründen oder nach vorheriger mindestens vierwöchiger Ankündigung geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch. ² Im Übrigen richten sich die Ansprüche der Personensorgeberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Gebühren

¹ Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Diese sind nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in einer eigenen Satzung geregelt.

Teil V Integration und Inklusion

§ 18 Aufnahme

- (1) ¹ Grundsätzlich kann jedes behinderte Kind, unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden.
- (2) ¹ Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung unter den vorrangigen Gesichtspunkten der Zusammensetzung der Gesamtgruppe sowie der sozialen Integration.
- (3) ¹ Die Aufnahme erfolgt mit einem ärztlichen Attest zur Vorlage beim Bezirk Oberbayern bzw. beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie beim Landratsamt Starnberg.
- (4) ¹ Beim zuständigen Bezirk Oberbayern ist von den Personensorgeberechtigten eines Krippen- oder Kindergartenkindes ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII und § 56 SGB IX zu stellen. ² Personensorgeberechtigten eines Hortkindes haben den Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII beim zuständigen Fachbereich Kinder, Jugend und Familie (Landratsamt Starnberg) zu stellen. ³ Die Kostenübernahme durch die zuständige Behörde muss sichergestellt sein. ⁴ Das Kind muss zum Personenkreis der Leistungsberechtigten nach § 53 Abs. 1 SGB XII gehören.
- (5) ¹ Wird im Laufe eines Betreuungsjahres ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, so gelten die Bestimmungen der Abs. 1–4 entsprechend.
- (6) ¹ Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bestimmungen.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsregelung

¹ Vor Inkrafttreten dieser Satzung geschlossene Bildungs- und Betreuungsverträge gelten als bereits begründetes Betreuungsverhältnis fort. Soweit in vor Inkrafttreten dieser Satzung geschlossenen Bildungs- und Betreuungsverträgen von § 7 Abs. 2 abweichende Regelungen über die Zulässigkeit von Abmeldungen getroffen worden sind, gelten jene bis zum Ende des jeweiligen Vertragsverhältnisses fort. ³ Für das Betreuungsverhältnis gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 20 In-Kraft-Treten

- (1) ¹ Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.
- (2) ¹ Gleichzeitig treten die Satzungen für die Kindergärten der Gemeinde Gilching vom 17.10.1990 in der Fassung vom 24.09.2014, die Satzung für Kinderkrippen der Gemeinde Gilching vom 30.05.2006 in der Fassung der Satzung vom 24.09.2014 sowie die Satzung für den Kinderhort der Gemeinde Gilching vom 25.02.2015 außer Kraft.

Gilching, 19.07.2017

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

◆ Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung – KiTaGebS –) vom 18.07.2017

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

¹ Die Gemeinde Gilching erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte sowie Häuser für Kinder, vgl. § 1 Abs. 2 der Kindertageseinrichtungssatzung) Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) ¹ Gebührenschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änd. der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren vom 28. 4. 2017 (BGBl. I S. 969), wenn sie selbst das Kind bei der Kindertageseinrichtung angemeldet haben oder in ihrem Auftrag das Kind bei der Kindertageseinrichtung angemeldet worden ist,
- b) diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) ¹ Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) ¹ Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde solche Veränderungen unverzüglich zu melden, die für die Höhe der Gebühren maßgeblich sind und über den Umfang solcher Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen. ² Das gilt insbesondere bei Wohnortwechseln.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) ¹ Für den regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung werden Betreuungsgebühren und Gebühren für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld) erhoben.
- (2) ¹ Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit, insbesondere auch bei unentschuldigtem Fernbleiben, fort. ² Beim Ausscheiden eines Kindes während eines Monats besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats des Ausscheidens.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹ Die Gebühren entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) ¹ Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats.
- (3) ¹ Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus fällig.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) ¹ Die Gebühren im Sinne des § 6 bemessen sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit gemäß § 6 der Kindertageseinrichtungssatzung).

- (2) ¹ Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Gebühren, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

§ 6 Gebührensatz

- (1) ¹ Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kinderhorte beträgt bei gebuchten Betreuungszeiten von täglich:
- | | |
|------------------|----------|
| > 3 – 4 Stunden | 94,00 € |
| > 4 – 5 Stunden | 103,00 € |
| > 5 – 6 Stunden | 113,00 € |
| > 6 – 7 Stunden | 122,00 € |
| > 7 – 8 Stunden | 131,00 € |
| > 8 – 9 Stunden | 141,00 € |
| > 9 – 10 Stunden | 150,00 € |
- (2) ¹ Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten beträgt bei gebuchten Betreuungszeiten von täglich:
- | | |
|------------------|----------|
| > 3 – 4 Stunden | 94,00 € |
| > 4 – 5 Stunden | 103,00 € |
| > 5 – 6 Stunden | 113,00 € |
| > 6 – 7 Stunden | 122,00 € |
| > 7 – 8 Stunden | 131,00 € |
| > 8 – 9 Stunden | 141,00 € |
| > 9 – 10 Stunden | 150,00 € |
- (3) ¹ Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kinderkrippen beträgt bei gebuchten Betreuungszeiten von täglich:
- | | |
|------------------|----------|
| > 3 – 4 Stunden | 196,00 € |
| > 4 – 5 Stunden | 231,00 € |
| > 5 – 6 Stunden | 278,00 € |
| > 6 – 7 Stunden | 314,00 € |
| > 7 – 8 Stunden | 361,00 € |
| > 8 – 9 Stunden | 396,00 € |
| > 9 – 10 Stunden | 443,00 € |
- (4) ¹ Die monatliche Betreuungsgebühr während der Ferien (Ferienbetreuungsgebühr) beträgt ab dem 15. bis zum 29. Buchungstag eine Monatsgebühr, ab dem 30. Buchungstag zwei Monatsgebühren. ² Der Gebührensatz richtet sich nach § 6 Abs. 1, wobei die für die Ferienzeit gebuchte Kategorie maßgebend ist.
- (5) ¹ Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (6) ¹ Die monatliche Gebühr für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld) beträgt pro Kind 5,00 €.
- (7) ¹ Wird die Buchungszeit überschritten, so ist für diese Zusatzzeit eine Überziehungsgebühr von 10,00 € je angefangener Stunde zu entrichten.

§ 7 Anrechnung des Elternbeitragszuschusses

- (1) ¹ Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss (Elternbeitragszuschuss) auf die anfallenden Gebühren angerechnet. ² Die Anrechnung ist auf der Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (2) ¹ Der Elternbeitragszuschuss wird geleistet für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen, in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorausgeht.
- (3) ¹ Für Kinder, bei denen auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayEUG eintreten kann (sog. Kann-Kinder), wird ein Beitragszuschuss gezahlt. ² Die Personensorgeberechtigten von Kann-Kindern haben in diesem Fall eine Kopie des Antrags sowie (zeitversetzt) die Bestätigung der Schule über die vorzeitige Einschulung vorzulegen.
- (4) ¹ Wird durch Bescheid festgestellt, dass ein Kind von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wird, so wird der Zuschuss bis Ende des Kindergartenjahres gewährt. ² Im dann folgenden letzten Betreuungsjahr

ist die volle Gebühr zu entrichten. ³ Die Zuschussung des Elternbeitrags umfasst längstens 12 Monate.

§ 8 Erhebung der Gebühren

¹ Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und jeweils für zwölf Kalendermonate erhoben.

§ 9 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) ¹ Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe [SGB VIII] in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 [BGBl. I S. 2022, FNA 860-8], zuletzt geändert durch Art. 9 des Bundesteilhabegesetzes vom 23.12.2016 [BGBl. I S. 3234]). ² Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe [SGB XII] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 [BGBl. I S. 3022, FNA 860-12], zuletzt geändert durch Art. 11 bis 13 des Bundesteilhabegesetzes vom 23.12.2016 [BGBl. I S. 3234]) entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). ³ Der Antrag ist beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. ⁴ Er ist zu begründen und die antragbegründenden Umstände müssen glaubhaft gemacht werden.
- (2) ¹ Die Betreuungsgebühren nach § 6 Abs. 1, 2 und 3 sowie die Ferienbuchung nach Abs. 4 ermäßigen sich, wenn von einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen besuchen. ² Die Ermäßigung beträgt 15 %.
- (3) ¹ Die nachrangig zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften über Stundung, Ratenzahlung und Erlass bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) ¹ Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.
- (2) ¹ Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kindergärten der Gemeinde Gilching vom 20.11.1990, zuletzt geändert durch die Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kinderkrippen der Gemeinde Gilching vom 01.03.2011, zuletzt geändert durch die Satzung vom 01.06.2016 sowie die Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Kinderhortes der Gemeinde Gilching vom 31.05.2016, außer Kraft.

Gilching, 19.07.2017

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

◆ Verordnung der Gemeinde Gilching über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung – PlakatVO)

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund von Art. 28 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende

Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z. B.

Gebäuden, Mauern, Zäunen, Geländern, Bäumen, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind.

(2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.

(3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

§ 2 Beschränkung von Anschlägen

(1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. Aufstellen von beweglichen Plakatständern ist zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes im gesamten Gemeindegebiet an Bäumen sowie im Bereich von Grünflächen und Verkehrsinseln nicht gestattet. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Gilching durchgeführt werden.

(2) Die Anzahl von Anschlägen bzw. beweglichen Plakatständern ist auf maximal 20 Stück je Veranstaltung begrenzt. Die Größe der Anschläge bzw. der Plakate darf DIN A 1-Maße nicht überschreiten.

(3) Anschläge auf Anschlagstellen von Werbeunternehmen sowie auf sonstigen privaten Flächen wie Zäunen oder Wänden dürfen nur mit Einwilligung des Eigentümers erfolgen.

(4) Die Anschläge bzw. die Plakatständer dürfen frühestens 3 Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und sind innerhalb von vier Tagen nach Ende der jeweiligen Veranstaltung zu beseitigen.

(5) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

(6) Bereits angebrachte Anschläge bzw. Plakate dürfen nicht überklebt werden sofern die Ankündigung noch aktuell ist.

(7) Auf den Anschlägen ist jeweils die für den Inhalt und die Aufstellung verantwortliche Person mit Adresse zu benennen.

§ 3 Wahlen und Abstimmungen

Parteien und Wählergruppen, Antragstellerinnen und Antragsteller von Volksbegehren, vertretungsberechtigte Personen von Bürgerbegehren sowie Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigte Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren dürfen bis zu sechs Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volks-, Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren sowie eine Woche danach bewegliche Plakatständer auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufstellen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung findet hier keine Anwendung.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Gilching kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 2 und § 3 der Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge bzw. der Plakate innerhalb von vier Tagen nach der Veranstaltung gewährleistet ist. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet, mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 2 der Verordnung ausgenommen sind Bekanntmachungen und Anschläge die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen und Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

§ 5 Beseitigung und Ersatzvornahme

Sind Plakate, Plakatständer oder -tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. Kommt der Verantwortliche im Sinne des Satzes 1 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Gilching beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Satz 1 auferlegt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 4 Anschläge in der Öffentlichkeit innerhalb der nicht zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung Bild Darstellungen in der Öffentlichkeit vorführt,
- die Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1 verstößt,
- entgegen § 2 Abs. 2 die festgelegte Höchstzahl von 20 Plakaten überschreitet,
- gegen die in § 2 Abs. 4 aufgeführten Fristen verstößt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen (Plakatierungsverordnung) vom 28.07.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg, 31. Ausgabe vom 05. August 2015) außer Kraft.

Gilching, 19.07.2017

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

◆ 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1247 Tfl., 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244, 1240/9, 1235/5 und 1235/6; jeweils Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 17.07.2017 die o.g. Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Bebauungsplanänderung liegt einschließlich Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

**Rathaus der Gemeinde Gilching,
Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer O1.27**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen

eines Bebauungsplanes resp. seiner Änderung unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes resp. seiner Änderung und des Flächennutzungsplanes und/oder
- von nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges

nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes resp. seiner Änderung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 18.07.2017

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

◆ Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Gemeindeholz“; Grundstücke Fl.Nrn. 1630, 1630/26, 1630/27, 1630/15, 1630/16, 1630/29, 1630/30, 1630/17, 1630/33, 1630/18, 1630/34, 1630/28, 1630/35, 1630/6, 1630/25, jeweils Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 17.07.2017 den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

**Rathaus der Gemeinde Gilching,
Rathausplatz 1, Zimmer O1.15, 82205 Gilching**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder
- von nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 19.07.2017

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

◆ Lebensmittelmarkt am Starnberger Weg – SO Einzelhandel – Starnberger Weg; für den Bereich des bestehenden Rewe Marktes östlich des Starnberger Weges und nördlich der Laubaner Straße für die Fl.Nrn. 1535/1, 1538/1 Tfl. und 1436/2 Tfl., Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 17.07.2017 den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

**Rathaus der Gemeinde Gilching,
Rathausplatz 1, Zimmer O1.15, 82205 Gilching**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder
- von nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 19.07.2017

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Radlkarte Kreisradwanderweg Landkreis Starnberg



Maßstab 1:50 000

Die Radlkarte liegt kostenlos im Landratsamt Starnberg, in den Gemeinden und in Tourist-Informationen im Landkreis zum Mitnehmen aus.